



**Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen  
in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007  
in der Fassung vom **22.02.2013****

Ursprungsfassung:	13.02.2007
1. Änderungsverordnung	15.06.2007
2. Änderungsverordnung	14.02.2008
3. Änderungsverordnung	18.12.2008
4. Änderungsverordnung	18.12.2009
5. Änderungsverordnung	16.12.2010
6. Änderungsverordnung	09.02.2012
7. Änderungsverordnung	22.02.2013
8. Änderungsverordnung	08.01.2014
9. Änderungsverordnung	20.02.2015
<b>10. Änderungsverordnung</b>	<b>19.02.2016</b>
Ratsbeschluss am:	<b>18.02.2016</b>
Veröffentlichung im Amtsblatt:	<b>Nr. 01 vom 29. Februar 2016</b>
Inkrafttreten:	<b>01.03.2016</b>

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen  
in der Stadt Olsberg vom 13.02.2007  
in der Fassung vom 19.02.2016**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516/2006) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 18.02.2016, für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende 10. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007 erlassen:

§ 1

§ 1 erhält nachstehende Fassung:

Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg dürfen im Jahre 2016 an folgenden Sonntagen öffnen:

13. März

22. Mai

11. September

23. Oktober

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 1a

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bigge und Olsberg dürfen in der Zeit vom 1. Sonntag im April bis zum 4. Adventssonntag im Dezember, an Sonn- und Feiertagen, bis zur Dauer von acht Stunden nach folgenden Maßgaben geöffnet sein:

Als Verkaufszeitraum gilt die Zeit zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Ausgenommen sind die Feiertage „Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag“.

Ausgenommen sind gemäß § 5 Abs. 4 LÖG NRW die Tage „Ostersonntag, Pfingstsonntag“

Neben den Waren die für den Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

## § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort genannten Zeiten seine Verkaufsstelle offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese **Änderungs**verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.06.1989 außer Kraft.

Olsberg, den **19.02.2016**  
Stadt Olsberg  
Der Bürgermeister  
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Fischer